

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1700

Matzendorf: Wasserversorgung Brunnersberg, Zweiteinspeisung; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, mit Sitz in Mümliswil-Ramiswil, ersucht um Genehmigung des Projektes Wasserversorgung Brunnersberg, Zweiteinspeisung, und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 150'000 Franken veranschlagten Gesamtbaukosten.

Gegen das ordnungsgemäss öffentliche aufgelegte Projekt sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 3. Juli 2009, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. Erwägungen

Die Wasserversorgung Brunnersberg wurde in den Jahren 1998 bis 2006 in mehreren Etappen ausgeführt. Sie versorgt 15 Landwirtschaftsbetriebe, 4 nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften und die Bergschule Brunnersberg in den Gemeinden Mümliswil-Ramiswil, Laupersdorf, Matzendorf, Aeder-
mannsdorf und Beinwil. Die Versorgung basiert auf der Bodenhofquelle mit einem minimalen Quellertrag von ca. 90 l/min. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist eine Zweiteinspeisung, auch im Sinne einer Notversorgung dringend notwendig.

Als sinnvolle und kostengünstige Lösung wird eine Verbindung mit der Wasserversorgung Wengi der Gemeinde Matzendorf vorgeschlagen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg und die Gemeinde Matzendorf haben dazu einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

Das vom Büro BSB+Partner ausgearbeitete Projekt umfasst ein Pumpwerk beim Hof Obere Wengi, 880 m PE-Leitungen Ø 51 bis 54 mm sowie Ergänzungen der Steuerung mit Gesamtkosten von total 150'000 Franken.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 150'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % oder 30'000 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 32 % beantragt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 150'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum 30'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.4 Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, Abt. Wasser
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Soloth. Landw. Kreditkasse, Ob. Steingrubenstrasse 55, Postfach 63,4504 Solothurn
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
 Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, Präs. Fritz Dummermuth, Brunnersberg 81,
 4717 Mümliswil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Wasserversorgung Brunnersberg, Zweiteinspeisung in der Gemeinde Matzendorf, wird genehmigt.“

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“